

Beitragsordnung der Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG) – Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V.

Gemäß der Satzung der Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG) – Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V. (§ 5) gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2015 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder der Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG) – Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V..

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30 Euro, ermäßigt 15 Euro.
Dieser Beitrag versteht sich als Mindestbeitrag - es können zur besseren Ausfinanzierung der Vereinsgeschäfte höhere Beiträge geleistet werden.
2. Die Ermäßigung gilt für Rentner*innen, Arbeitslose, Zweitmitglieder (Ehepartner*in/Lebenspartner*in) und wird im Zweifel auf Antrag durch den Vorstand entschieden.
3. Ehrenmitglieder, Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sowie Alumni der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde bis 2 Jahre nach Studienabschluss zahlen keine Beiträge.
4. Fördermitglieder können selbst entscheiden, in welcher Höhe sie einen Förderbeitrag entrichten. Dieser soll den normalen Mitgliedsbeitrag überschreiten.
5. Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.
6. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ist bis zum 15. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto IBAN DE 69 1705 2000 3120 1656 29, BIC-/ SWIFT-Code WELADED1GZE bei der Sparkasse Barnim, zu überweisen.
2. Die Mitglieder werden dringend gebeten, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit der Beitrag zum 15. März eines Jahres im Lastschriftverfahren von der Bank eingezogen werden kann. Änderungen der Anschrift und der Bank sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Sollte wegen Nichtbeachtung dieses Hinweises das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden können (Rückbuchung), ist das Mitglied zur Erstattung der Kosten verpflichtet.
3. Im Falle nicht fristgemäßer Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Des Weiteren wird für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 5 Euro erhoben.

§ 4 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.